

STEUERLICHE ENTLASTUNGEN FÜR OPFER DER FLUTKATASTROPHE



UNSERE THEMEN

Katastrophenerlasse der Länder mit vielen Angeboten
Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen
Nachweis steuerbegünstigter Spenden
Verlust von Buchführungsunterlagen
Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden
Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter
Bildung von Rücklagen
Beseitigung von Schäden am Grund und Boden
Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft
Ertragsausfälle bei der Gewinnermittlung
Wiederanpflanzung zerstörter Dauerkulturen
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Lohnsteuerregelungen
Steuerfreie Zinszuschüsse vom Arbeitgeber
Umgang mit Arbeitslohnspenden
Außergewöhnliche Belastungen
Grundsteuer und Gewerbesteuer
Bund hat Hilfspaket für Hochwasserregionen beschlossen

Überschwemmte Städte und Gemeinden, überflutete Keller, zerstörte Häuser, Zerstörung und Flutschäden in vielen Unternehmen weit und breit. Das ist das Bild, das sich bei uns in vielen Teilen Deutschlands einprägt. Die Finanzverwaltungen, Kreise, Gemeinden, der Staat und jetzt auch die EU mit zahlreichen Hilfsprogrammen und Fördermöglichkeiten zum Wiederaufbau reagieren. Wir versuchen Ihnen mit diesem Überblick eine erste Orientierungshilfe über die Hilfsangebote zu geben und

weiterführende Adressen zu vermitteln.

Katastrophenerlasse

Die Finanzministerien von **Bayern** und **Nordrhein-Westfalen** haben die ersten Erlasse herausgegeben. Darin werden bis zu 20 steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für den Ausgleich „unbilliger Härten“ gewährt.

Zum Katalog der Maßnahmen gehören:

- Stundung von Steuerzahlungen,
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen,
- Herabsetzung von Vorauszahlungen,
- erleichterte Spendennachweis,
- steuerbegünstigte Zuwendungen,
- entschuldbarer Verlust von Buchführungsunterlagen,
- Sonderabschreibungen im Betriebsvermögen,
- Rücklagenbildung für Ersatzbeschaffung,
- sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen,
- Sonderregeln für Land- und Forstwirte,
- steuerfreie Arbeitgeberzahlungen,
- mögliche Arbeitslohnspende,
- Abzug von außergewöhnlichen Belastungen,
- Grundsteuererlass durch die Gemeinden.

Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder noch fällig werdenden Steuern des Bundes Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 31. Januar 2022 gewährt. Da sich in vielen Fällen Schäden nicht unmittelbar nachweisen lassen, sollen auf die Nachprüfung der Schäden keine strengen Anforderungen liegen. Auf Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen soll bis Januar verzichtet werden.

Nachweis steuerbegünstigter Spenden

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto der üblichen Hilfs-

organisationen getätigt wurden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes. Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind unmittelbar durch das Schadenereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude (Ersatzherstellung) nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 Prozent vorgenommen werden.



Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.

Bildung von Rücklagen

Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung einer Rücklage bis zu 50 % des Anschaffungswerts zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilerstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern. Sonderabschreibungen und Rücklagen werden nur bis max. 600.000 EUR und im einzelnen Jahr nicht mehr als bis 200.000 EUR genehmigt.

Beseitigung von Schäden am Grund und Boden

Die Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen.

Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft

Ertragsausfälle bei der Gewinnermittlung von Landwirten, deren Gewinn gem. § 13a EStG ermittelt wird, kann die auf den Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung entfallende Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen werden, soweit durch das Schadenereignis Ertragsausfälle eingetreten sind und keine Ansprüche aus Versicherungsleistungen bestehen.

Wiederanpflanzung zerstörter Dauerkulturen

Die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzungen zerstörter Anlagen können ohne nähere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Entsprechend gilt beim Wiederaufbau von ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden die für Betriebsgrundstücke getroffene Regelung. Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 70.000 EUR nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt. Aufwendungen größeren Umfangs können gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Lohnsteuer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach steuerfrei sein. Beträge sind bis 600 EUR im Jahr steuerfrei; höhere Unterstützungszahlungen erfordern nach den Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu wertenden besonderen Notfall. Dies wird im Regelfall bei diesen Hochwasserschäden zu bejahen sein.

Vom Arbeitgeber können auch steuerfreie Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen zur Unterstützung seiner Arbeitnehmer genutzt werden; dies unabhängig von der Laufzeit des Darlehens.

Leisten Arbeitnehmer eine sogenannte **Arbeitslohnspende** (Verzicht auf Teile des Arbeitslohns oder eines angesammelten Wertguthabens) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto, dann stellen diese Lohnanteile **keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar.



Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) als außergewöhnliche Belastungen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dabei ist das Fehlen einer sogenannten Elementarschadensversicherung unschädlich

Grundsteuer und Gewerbesteuer

Für den Erlass oder die Stundung von Grundsteuern und Gewerbesteuern sollte sich der Steuerpflichtige an seine Gemeinde wenden, die mit Sicherheit individuelle Regelungen zulässt.

Bund hat Hilfspaket für Hochwasserregionen beschlossen

Neben einem Millionenpaket zur Wiederherstellung der Infrastruktur haben Bund und Bundesfinanzministerium steuerlichen Erleichterungen durch die Bundesländer zugestimmt und im Bereich der vom Zoll verwalteten Steuerarten steuerliche Erleichterungen veranlasst. Näheres dazu hier:

https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Sonstiges/2021/z38_hilfe_hochwasser.htm

Die Beschlüsse des Bundes

Bund und Länder haben sich in Sondersitzungen u.a. auf Folgendes verständigt:

- Geringere Nachweispflichten bei der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit,

- Ermöglichung des Einsatzes eigener Mittel gemeinnütziger Körperschaften zur Unterstützung der Betroffenen auch außerhalb der Satzungszwecke,
- Gewährung des Betriebsausgabenabzugs für zahlreiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen,
- Möglichkeit für Arbeitgeber, ihren geschädigten Angestellten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung zu stellen, und z.B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung zu überlassen,
- Ermöglichung für Unternehmen, unentgeltlich Beherbergungs- und sonstige Leistungen (z.B. Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) an Betroffene zu erbringen oder für den täglichen Bedarf notwendige Güter zur Verfügung zu stellen ohne dass dies eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe oder eine Vorsteuerkorrektur auslöst
- Möglichkeit der Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 ggf. bis auf Null, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung durch die Erstattung bzw. Festsetzung auf Null berührt wird.

Die betroffenen Länder haben bereits angekündigt, ihre bereits herausgegebenen Katastrophenerlasse entsprechend anzupassen.

Quellen:

Erlasse der Finanzministerien Bayern und NRW
Pressemitteilung der Bundesregierung

Weitere Informationen

[Hilfsangebote und Erlasse von Kreisen und Gemeinden in Rheinlandpfalz](#)

[Informationen zu Versicherungsfragen, Arbeitnehmerrechten /](#)

[Soforthilfe: Was Unwetter-Betroffene wo beantragen können](#)

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihrer Entscheidung grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.